

Allgemeine Einkaufsbedingungen DELO (Stand 11/2020)

§ 1 Geltung

(1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für den Einkauf von Waren und Leistungen durch die DELO Industrie Klebstoffe GmbH & Co. KGaA und die WSH GmbH & Co. KG (im Folgenden beide einzeln als „DELO“ oder „wir“ bezeichnet).

(2) Wir bestellen ausschließlich zu unseren Einkaufsbedingungen; Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners (im Folgenden auch „Lieferant“ oder „Auftragnehmer“ genannt) finden keine Anwendung; auch dann nicht, wenn DELO ihnen im Einzelfall nicht widerspricht und die Waren und/oder Leistungen in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen vorbehaltlos annimmt. Anderslautende Vertragsbedingungen des Vertragspartners gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind.

(3) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 S. 1 BGB.

§ 2 Angebot, Bestellung, Annahme

(1) Angebote an DELO haben stets in Schriftform (- zur Einhaltung dieses Formerfordernisses im Rahmen dieser AEB wird auch E-Mail als ausreichend erachtet -), verbindlich und kostenlos zu erfolgen. Sie sind grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Angebote sind beim Einkauf von DELO (Einkauf@delo.de) einzureichen.

(2) Es steht im Ermessen von DELO, ein Angebot anzunehmen. Die Annahme durch DELO erfolgt in Form einer Bestellung, durch diese kommt ein bindender Vertrag zustande. Der Erhalt der Bestellung ist vom Lieferanten in Schriftform unverzüglich zu bestätigen (Auftragsbestätigung).

(3) DELO kann zudem ohne Vorliegen eines Angebotes eine Bestellung an den Lieferanten übersenden. Nimmt der Lieferant diese Bestellung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, längstens jedoch innerhalb von einer Woche, in Schriftform an, ist DELO berechtigt, die Bestellung zu stornieren. Nimmt der Lieferant die Bestellung an, so kommt mit Übersendung der schriftlichen Auftragsbestätigung ein verbindlicher Vertrag zustande.

§ 3 Rahmenbestellungen

(1) Unter Rahmenbestellungen sind über einen längerfristigen Zeitraum geschlossenen Rahmenverträge zur Ausführung von Leistungen oder Lieferung von Waren zu verstehen, deren genaue Menge, Terminierung etc. zum Vertragsabschluss noch nicht festgelegt wurde. Die Rahmenbestellung verpflichtet den Auftragnehmer, mit Einzelabrufen bestellte Leistungen zu den in der Rahmenbestellung festgelegten Bedingungen auszuführen.

(2) Die Laufzeit der Rahmenbestellung umfasst den dort genannten Zeitraum und beginnt zum dort genannten Zeitpunkt.

(3) Leistungen aus der Rahmenbestellung werden grundsätzlich als Einzelabruf separat bestellt. Die Bestimmungen der Rahmenbestellung gelten auch für alle darunter erfolgten Einzelabrufe.

(4) Ein Anspruch auf Einzelabrufe besteht für den Auftragnehmer nicht.

(5) Soweit die Rahmenbestellung eine Wertbegrenzung enthält, ist der Auftragnehmer verpflichtet, rechtzeitig vor Überschreitung der Begrenzung den Einkauf von DELO zu informieren. Die Lieferungen und Leistungen sind spätestens zum Erreichen der Bestellwertbegrenzung einzustellen und dürfen vom Vertragspartner erst nach einer Erhöhung des Bestellwertes fortgeführt werden.

(6) Für jeden Einzelabruf ist eine gesonderte Rechnung zu stellen.

§ 4 Rangfolge der Vertragsbedingungen

(1) Neben diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen DELO finden für Bauleistungen, Planungsleistungen und IT-Leistungen die entsprechenden Besonderen Einkaufsbedingungen Anwendung.

(2) Es gelten für Art und Umfang der vereinbarten Leistungen die Unterlagen in nachstehender Rangfolge:

- einvernehmliche, individuelle Vereinbarungen oder ein beidseitig abgestimmtes Verhandlungsprotokoll (sofern vorhanden),
- die Bestimmungen der Bestellung oder des Einzelabrufs,
- die Bestimmungen von (Rahmen-) Verträgen oder Rahmenbestellungen (sofern vorhanden),
- eventuell anwendbare Besondere Einkaufsbedingungen,
- die hier vorliegenden AEB,
- weitere von DELO dem Auftragnehmer bereitgestellten Richtlinien und Hinweise,
- die bei Vertragsabschluss für die vereinbarten Lieferungen und Leistungen allgemein geltenden Richtlinien und Fachnormen,
- das Angebot des Auftragnehmers.

§ 5 Durchführung der Vertragsleistungen

(1) Zum Umfang der Vertragsleistungen gehört die Bereitstellung sämtlicher zur Ausführung der Leistungen benötigter Maschinen, Geräte, Gerüste, Hebezeuge, usw. seitens des Lieferanten, sofern diese nicht ausdrücklich als Beistellung von DELO vereinbart sind.

(2) Durch die Zustimmung DELOs zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen wird die Verantwortung des Auftragnehmers für die Leistungen nicht berührt. Dies gilt auch für vom Auftragnehmer umgesetzte Vorschläge und Empfehlungen DELOs sowie für vereinbarte Änderungen. Erkennt der Auftragnehmer, dass die Leistungsbeschreibung DELOs, ein vertraglich vereinbartes Konzept oder sonstige Vorgaben objektiv nicht ausführbar, fehlerhaft oder unklar sind, hat er dies DELO unverzüglich und begründet mitzuteilen.

(3) Bei der Durchführung von Leistungen obliegt dem Auftragnehmer eine besondere Sorgfaltspflicht im Hinblick auf umweltgefährdende Stoffe. Falls der Auftragnehmer bei der Durchführung der Leistungen Schadstoffe freisetzt, Schadstoffe findet oder das Vorhandensein solcher Stoffe vermutet, hat er DELO sofort zu unterrichten.

(4) Entstehen durch die Leistungserbringung Abfälle, so ist der Lieferant grundsätzlich für die Abfallentsorgung zuständig, es sei denn, die Parteien haben zur Abfallentsorgung vor der Leistungserbringung eine abweichende Vereinbarung getroffen.

(5) Leistungen, die in den Gebäuden oder auf dem Gelände von DELO auszuführen sind, dürfen unseren Betrieb nicht mehr als nötig behindern.

(6) Der Auftragnehmer ist für die von ihm eingesetzten Mitarbeiter verantwortlich und weisungsbefugt und hat diese im erforderlichen Ausmaß zu beaufsichtigen. Er hat zudem dafür zu sorgen, dass für alle eingesetzten Mitarbeiter der gesetzlich vorgeschriebene Sozialversicherungsschutz besteht.

(7) Der Auftragnehmer hat DELO auf dessen Anforderung namentlich die Mitarbeiter zu nennen, die sich zur Leistungserbringung auf dem Firmengelände von DELO aufhalten. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann DELO einem Mitarbeiter des Auftragnehmers im Einzelfall den Zutritt zum Firmengelände verweigern.

(8) Die Mitarbeiter des Auftragnehmers, die sich auf dem Firmengelände von DELO aufhalten, haben sich stets am Empfang an- und abzumelden, sowie einen Besucherausweis gut sichtbar mit sich zu führen.

(9) Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die von ihm eingesetzten Mitarbeiter die Hinweise zur Arbeitssicherheit für Fremdfirmenangehörige, sowie sonstige von DELO bereitgestellte Richtlinien und geltenden Bestimmungen, insbesondere die Fremdfirmenrichtlinie, jeweils in der aktuellsten Fassung, einhalten. Die Fremdfirmenrichtlinie und weitere geltende Bestimmungen sind auf <https://www.delo.de> veröffentlicht.

(10) Für auf dem Firmengelände von DELO auszuführende Leistungen, bei denen gesundheitsgefährdende Stoffe verwendet werden oder entstehen können, sowie bei Feuerarbeiten und Leistungen mit Zündgefahr, ist vom Auftragnehmer ein Erlaubnisschein des Gebäudemanagements oder des Brandschutzbeauftragten rechtzeitig zu beantragen. Eventuelle Behinderungen oder Verzug der Leistungserbringung aufgrund Nichtbeachtung dieser Pflicht gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

(11) Sofern der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Leistungsverpflichtungen dritte Unternehmer heranziehen will, ist hierzu die schriftliche Zustimmung DELOs einzuholen, die nicht unbillig verweigert werden darf. Der Auftragnehmer hat die Vertragsbedingungen mit dem Unterauftragnehmer so zu gestalten, dass die Einhaltung der vertraglichen Regelungen zwischen DELO und Auftragnehmer sichergestellt ist.

§ 6 Verkehrssicherungspflicht, Unfallverhütung, Emissionen, Brandschutz

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Verkehrssicherungspflicht, insbesondere die Sicherheit und Gesundheit seiner Arbeitnehmer, den Schutz der Umwelt, den Transport gefährlicher Güter und den Brandschutz betreffende Gesetze, Verordnungen und Vorschriften einschließlich der Merkblätter der Berufsgenossenschaften und des Verbandes der Sachversicherer, einzuhalten, soweit sie für die Durchführung der Leistungen einschlägig sind.

(2) Der Auftragnehmer hat sich bei den zuständigen Fachkräften DELOs für den Arbeits- und Gesundheitsschutz, den Umweltschutz und den Brandschutz über für den Erfüllungsort bestehende Auflagen zu informieren. Die erforderlichen Maßnahmen sind jeweils mit den genannten Fachkräften abzustimmen.

(3) Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass sich alle von ihm eingesetzten Arbeitskräfte umweltschutzgerecht sowie sicherheits- und brandschutzbewusst verhalten.

(4) Brandschutztechnische Forderungen des Brandschutzbeauftragten von DELO sind in jedem Fall zu erfüllen. Sind mit Feuergefahr verbundene Leistungen an brand- und/oder explosionsgefährdeten Anlagen wie Ölbehältern, Kabelanlagen usw. oder in ihrer Nähe nicht zu vermeiden, so dürfen sie nur mit Genehmigung von DELO durchgeführt werden. Nach Beendigung der Leistungen sind Nachkontrollen durchzuführen.

(5) Der Auftragnehmer stellt DELO gemäß § 18 von allen Ansprüchen frei, die aus einer Verletzung der von dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Durchführung der Leistungen zu beachtenden Vorschriften entstehen. Dies gilt auch für Ansprüche wegen bei Ausführung von Leistungen an Einrichtungen Dritter (z.B. Ver- und Entsorgungsleitungen) entstehender Schäden; über derartige Einrichtungen Dritter hat sich der Auftragnehmer vor Beginn der Leistungen bei allen zuständigen Stellen genau zu unterrichten. Tritt ein Schaden ein, ist unverzüglich DELO zu verständigen.

§ 7 Beistellungen, Mitwirkungsleistungen von DELO

(1) Erforderliche Beistellungen (z.B. von uns gelieferte Produkte zum Einbau in die zu liefernden Waren) oder Mitwirkungsleistungen von DELO sind zu Vertragsbeginn zwischen dem Auftragnehmer und DELO zu vereinbaren. Der Auftragnehmer wird DELO rechtzeitig vorab über jede erforderliche Erbringung von Mitwirkungsleistungen oder Beistellungen schriftlich informieren. Sofern DELO diesen Pflichten trotz des vorherigen schriftlichen Hinweises durch den Auftragnehmer nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, wird der Auftragnehmer

(i) DELO schriftlich unter Nennung der konkreten Beistellungs- oder Mitwirkungsleistung zu deren Erfüllung unter Setzung einer angemessenen Frist (mindestens eine Woche) auffordern und

(ii) alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die Leistung auch ohne die (rechtzeitige) Erbringung der Beistellungs- oder Mitwirkungsleistung zu erbringen. Erst nach zweimalig erfolgter fruchtloser Aufforderung gemäß vorgenannter Ziffer (i) kann der Auftragnehmer evtl. anfallende, im Einzelnen nachzuweisende

Allgemeine Einkaufsbedingungen DELO (Stand 11/2020)

Mehrkosten für die Zeit nach der zweiten fruchtlosen Aufforderung von DELO verlangen.

(2) Beistellungen von DELO bleiben ebenso in unserem uneingeschränkten Eigentum wie dem Lieferanten im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss oder der Vertragsabwicklung überlassene Werkzeuge, Zeichnungen oder sonstige Unterlagen. Der Lieferant haftet für Verlust oder Schäden an den beigegebenen Gegenständen, die nicht durch die übliche Abnutzung entstehen.

(3) Die Verarbeitung oder Umbildung von Beistellungen durch den Lieferanten erfolgt für uns. Sofern hierbei die Beistellungen mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen verarbeitet werden, erwerben wir das Miteigentum an einer neu entstehenden Sache im Verhältnis des Werts unserer Beistellungen zu den anderen verarbeiteten oder umgebildeten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung. Werden Beistellungen mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen untrennbar vermischt oder verbunden, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Beistellungen zu den anderen vermischten oder verbundenen Sachen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Führt die Vermischung oder Verbindung dazu, dass Sachen des Lieferanten gegenüber unserer Beistellung als Hauptsache anzusehen sind, so überträgt der Lieferant uns anteilmäßig das Miteigentum an der neuen Sache und verwahrt es für uns.

§ 8 Lieferung, Gefahrenübergang, Verpackung

(1) Lieferungen erfolgen gem. INCOTERMS®2020 DDP an die in der Bestellung angegebene oder sonst vertraglich vereinbarte Versandanschrift.

(2) Sofern im Einzelfall von INCOTERMS®2020 DDP abweichende Lieferbedingungen vereinbart werden, nach denen nicht der Lieferant für die Transportversicherungen sowie die Kosten dafür verantwortlich ist, haben wir uns selbst gegen Transportschäden abgesichert. Der Lieferant hat daher dem Spediteur mitzuteilen, dass wir insoweit ausdrücklich die Eindeckung einer gesonderten Transport- oder Lagerversicherung oder einer gesonderten Haftungsversicherung (zusammen „Transportversicherungen“) durch den vom Lieferanten beauftragten Spediteur untersagen. Berechnet uns ein Spediteur Kosten, die mit dem Abschluss von Transportversicherungen in Zusammenhang stehen, sind wir berechtigt, diese Kosten von der Rechnung des Lieferanten in Abzug zu bringen. Davon unberührt sind gesetzliche Ansprüche bei Transportschäden.

(3) Der Lieferant stellt sicher, geeignete Verpackungen zu wählen und so einen sicheren und schadlosen Transport an DELO zu gewährleisten. Er verpflichtet sich, Verpackungen zu benutzen, die dem deutschen Verpackungsgesetz und sonstigen Vorschriften über die Verpackung der Vertragsprodukte entsprechen. Zudem ist die Verpackung auf den zum Schutz des Gutes notwendigen Umfang zu beschränken und darf nur aus umweltverträglichen und stofflich verwertbaren Materialien bestehen. Sofern nicht anders vereinbart, sind Verpackungen vom Auftragnehmer kostenlos zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Gegebenenfalls übermittelte Liefer- und Versandvorgaben, sowie Materialvorgaben für Verpackungen von DELO sind zu beachten.

(4) Eine Anlieferung von für die Leistungserbringung bei DELO erforderlichen Werkstoffen ist nach vorheriger Absprache mit DELO zulässig. Bei der Anlieferung ist ein Vertreter des Auftragnehmers vor Ort erforderlich.

§ 9 Mängelrüge bei Warenlieferung

Die Lieferung ist bis zum Ablauf von zwei Wochen ab dem Tag ihrer vertragsmäßigen Übergabe von uns oder hiermit beauftragten Dritten auf Identität, inhaltliche Übereinstimmung zwischen Bestellung und Lieferung, sowie offensichtliche und äußerlich erkennbare Transportschäden zu untersuchen und dem Lieferanten mitzuteilen. Eine Überprüfung der Lieferung auf Menge und Identität erfolgt durch uns ausschließlich anhand der Lieferdokumentation und der Kennzeichnung auf der äußersten Verpackung der Ware. Eine weitergehende Verpflichtung zur Durchführung einer technischen Wareneingangsprüfung besteht nicht. Versteckte, festgestellte Mängel werden wir innerhalb von fünf Werktagen nach Entdeckung anzeigen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

§ 10 Abnahme von Leistungen

(1) Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen bedürfen, mit Ausnahme reiner Dienstleistungen, der Abnahme.

(2) Mit Abschluss der Leistungserbringung erklärt der Auftragnehmer schriftlich die Bereitstellung zur Abnahme. Eventuell erforderliche Abnahmetermine werden einvernehmlich zwischen den Parteien innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach der Bereitstellungserklärung vereinbart. DELO prüft im Rahmen der Abnahme, ob die erbrachten Lieferungen und Leistungen die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweisen und die vereinbarten Funktionalitäten und Leistungsmerkmale erfüllen. Werden bei der Abnahmeprüfung abnahmeverhindernde Mängel festgestellt, hat der Auftragnehmer diese unverzüglich zu beseitigen und nach Beseitigung erneut die Bereitstellung zur Abnahme zu erklären.

(2) Die Abnahme der Gesamtleistung nach erfolgreicher Abnahmeprüfung gilt nur mit schriftlicher Bestätigung durch DELO (Abnahmeprotokoll) als erteilt. Zu einer vorherigen Teilabnahme ist DELO nur verpflichtet, wenn dies ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde. Die Mängelgewährleistungsfristen beginnen für die Gesamtleistung jedoch in jedem Fall erst mit der Endabnahme zu laufen.

§ 11 Termine, Verzug

(1) Alle in der Bestellung genannten oder anderweitig vertraglich vereinbarten Liefer- und Leistungstermine sind bindend. Maßgebend für deren Einhaltung ist die Erfüllung der Leistungsverpflichtung bzw. das Eintreffen der Lieferung an dem vereinbarten Ort, oder an der in der Bestellung genannten Versandanschrift bzw. Empfangsstelle. Sofern eine Abnahme vertraglich vereinbart ist, ist die erfolgreiche Abnahme maßgebend. Auch bei verfrühter Leistung oder Lieferung sind wir

berechtigt, die uns hierdurch entstehenden Mehraufwendungen, z. B. Lagerkosten, vom Kaufpreis abzuziehen.

(2) Der Lieferant hat erkennbare Liefer- oder Leistungsverzögerungen, deren Ursachen und die voraussichtliche Dauer DELO unverzüglich mitzuteilen. Ist in einem solchen Fall zur Einhaltung der vereinbarten Liefer- oder Leistungstermine ein beschleunigter Transport der Ware erforderlich, trägt er Lieferant bei von ihm zu vertretenden Verzögerungen die hierfür anfallenden Mehraufwendungen. Teillieferungen und -leistungen bedürfen der Zustimmung des von DELO.

(3) Bei schuldhaftem Verzug des Lieferanten sind wir berechtigt, für jeden Werktag des Verzugs als Vertragsstrafe 0,3 % maximal jedoch 5 % des Preises für die verspätete Lieferung oder Leistung zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird auf Schadensersatzansprüche wegen Verzug angerechnet.

§ 12 Eigentum, Nutzungsrechte

(1) DELO erhält nach Bezahlung das Eigentum an den gelieferten und/oder erstellten Vertragsgegenständen. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

(2) Sofern eine Übertragung von Eigentumsrechten an den Ergebnissen der Vertragsleistung nicht möglich ist, erhält DELO hieran ausschließliche, weltweite, zeitlich, inhaltlich und räumliche unbeschränkt, übertragbare und unterlizenzierbare Nutzungsrechte. Diese Nutzungsrechte berechtigen DELO auch zu Änderungen, Vervielfältigung, Erweiterung und Instandsetzungen des Leistungsergebnisses. Zudem stehen DELO die vorgenannten Nutzungsrechte ebenso an Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen, Programmierungen und sonstigen Leistungsergebnissen zu, die vom Auftragnehmer bei der Durchführung des Vertrages gefertigt oder entwickelt werden. DELO ist berechtigt, diese an Dritte zu überlassen, insbesondere zum Zwecke von Instandhaltung und/oder des Nachbaus von Ersatz- und Reserveteilen.

(3) Stehen dem Erwerb der Nutzungsrechte gemäß dem vorstehenden Absatz Rechte Dritter an in die Leistungsergebnisse eingeflossenen Bestandteilen entgegen, ist der Umfang der Nutzungsrechte DELOs einzelvertraglich entsprechend zu vereinbaren.

(4) Der Auftragnehmer bleibt befugt, von ihm bei der Erarbeitung der Leistungsergebnisse verwendete Standardpläne, Planbausteine, sowie andere seiner vorbestehende Standardmaterialien und von ihm eingebrachtes Know-how weiterhin, auch für Aufträge Dritte, zu nutzen. DELO wird hieran ein nicht-ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht eingeräumt.

(4) Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch die Lieferung und Nutzung des Vertragsgegenstands gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte und sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden und stellt DELO von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte frei.

§ 13 Werkzeuge

Stellt der Lieferant zur Durchführung des Vertrags auf unsere Kosten Werkzeuge her, so besteht Einigkeit darüber, dass diese Werkzeuge nach deren Zahlung in Eigentum von DELO übergehen. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant berechtigt ist, die Werkzeuge bis zur Durchführung des Vertrages leihweise zu behalten. Der Lieferant hat die Werkzeuge gegen Feuer, Wasser, Diebstahl, Untergang und weitere Schäden zum Wiederbeschaffungswert auf eigene Kosten zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen. Etwaige Schadensersatzansprüche von uns bleiben unberührt. Der Lieferant ist ohne unsere Zustimmung nicht berechtigt, diese Werkzeuge zur Durchführung anderer Aufträge von dritten Bestellern zu verwenden oder zu verkaufen. Er ist auf unser Verlangen verpflichtet, die Werkzeuge nach Durchführung des Vertrages an uns herauszugeben. Wir sind berechtigt, diese Werkzeuge im Betrieb des Lieferanten jederzeit zu besichtigen, und der Lieferant gewährt uns hierfür Zutritt.

§ 14 Preise, Zahlungsbedingungen

(1) Alle Preise sind verbindliche Festpreise, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist und schließen die Neben- und Reisekosten mit ein. Sie verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Alle Preise sind in EUR anzugeben. Hat der Lieferant eine andere Landeswährung, ist zusätzlich der Betrag in der jeweiligen Landeswährung rein informationshalber anzugeben. Eventuelle Preisanpassungsklauseln o. ä. finden keine Anwendung. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise gem. INCOTERMS®2020 DDP einschließlich Verpackung.

(2) Die Vergütung ist zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Zugang einer ordnungsgemäß gestellten Rechnung mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto ab Zugang einer ordnungsgemäß gestellten Rechnung oder Warenlieferung bzw. Leistungserbringung, falls diese später erfolgt und falls nicht anders vereinbart. Im Falle mangelhafter Lieferung beginnt die Laufzeit der Frist nicht vor einer mangelfreien Lieferung.

(3) Zahlungen werden nur aufgrund von Rechnungen geleistet. Aus der Rechnung muss die Zuordnung zur dazugehörigen Leistung klar ersichtlich sein. Für jede Bestellnummer ist gesondert eine eigene Rechnung zu stellen. Rechnungen sind in einfacher, Abrechnungszeichnungen und sonstige Belege in zweifacher Ausfertigung zu übermitteln. Auf den Rechnungen ist die Bestellnummer, die Bestelldatennummer, der Leistungsempfänger, sowie die bestellende Gesellschaft zwingend anzugeben. Abrechnungsunterlagen und Dokumentationsunterlagen (Prüfzeugnisse, Stücklisten, Arbeitsnachweise, Abnahmeprotokoll, Aufmaße, Pläne, etc.) sind beizufügen. Bereits empfangene Abschlagszahlungen sind vom Rechnungsbetrag abzuziehen.

(4) Zusätzliche Leistungen außerhalb des vereinbarten Umfangs werden nicht vergütet, es sei denn die Vertragspartner haben dies vorab schriftlich vereinbart.

Allgemeine Einkaufsbedingungen DELO (Stand 11/2020)

(5) Die Übermittlung der Rechnung an DELO soll ausschließlich elektronisch an invoice@delo.de erfolgen.

(6) Zahlungsvornahme durch uns stellt keine Anerkennung von Konditionen und Preisen dar, die nicht zuvor wirksam vereinbart waren. Der Zahlungszeitpunkt hat auf die uns zustehenden Rüge- und Mängelrechte keinen Einfluss.

(7) Abtretungen oder Verpfändungen von Forderungen, die der Lieferant gegen DELO hat, sind nur mit schriftlicher Zustimmung DELOs zulässig. DELO wird die Zustimmung nicht unbillig verweigern.

(8) Eine Beschränkung der Rechte von DELO, gegenüber Ansprüchen des Lieferanten ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen oder mit Ansprüchen gegen den Lieferanten aufzurechnen, sind unwirksam.

§ 15 Vergütung nach Aufwand

(1) Sollte im Ausnahmefall eine aufwandsbezogene Vergütung ausdrücklich vereinbart worden sein, findet der hierfür vereinbarte Stunden- oder Tagessatz Anwendung.

(2) Soweit nicht abweichend vereinbart, wird der Auftragnehmer DELO unaufgefordert täglich Tätigkeitsberichte einschließlich eines Durchschlags zur Unterschrift vorlegen. Ein Tätigkeitsbericht hat mindestens folgende Angaben zu enthalten: Firmenbezeichnungen von DELO und Auftragnehmer, Bestell- und Abrechnungsdaten, Name und Qualifikation der ausführenden Mitarbeiter, Beschreibung der erbrachten Leistungen, Beginn, Dauer und Ende der Leistungserbringung, ggf. verbrauchtes Material.

(3) Der Auftragnehmer hat die unterschriebenen Tätigkeitsberichte zusammen mit der jeweiligen Rechnung vorzulegen.

§ 16 Mängelhaftung, Gewährleistung

(1) Gesetzliche Gewährleistungsrechte stehen uns uneingeschränkt zu. Außer bei Dienstleistungen sind wir daher berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Frist nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache inklusive dazugehöriger Dokumentation zu verlangen. Sämtliche im Rahmen der Nacherfüllung entstehenden Kosten trägt der Lieferant. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung stehen uns die gesetzlich vorgesehenen Rechte zur Ersatzvornahme, Minderung, Rücktritt und Schadensersatz uneingeschränkt zu.

(2) Teilt DELO dem Lieferanten den Einsatzzweck für die zu liefernde Ware mit, gewährleistet der Lieferant die Eignung seiner Lieferung und Leistung für diesen Zweck.

(3) Mängelgewährleistungsansprüche verjähren 24 Monate nach Gefahrübergang bzw. Abnahme, es sei denn das Gesetz sieht eine längere Frist hierfür vor.

§ 17 Schutzrechte Dritter

(1) Der Lieferant gewährleistet, dass die Waren und Leistungen frei von Rechten Dritter sind und durch die Lieferung und Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden.

(2) Verletzen Vertragsleistungen Rechte Dritter, wird der Lieferant im Rahmen der Nacherfüllung alles Zumutbare tun, um durch einen Rechtserwerb vertragsgemäße Zustände herzustellen. Gelingt der Rechtserwerb nicht, wird der Lieferant für uns gleichwertige Vertragsleistungen und Waren zur Verfügung stellen, die die Rechte Dritter nicht verletzen.

§ 18 Haftung, Freistellung

(1) Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns der Höhe nach unbegrenzt von jeglicher Haftung gegenüber Dritten bzw. von allen Ansprüchen Dritter und damit verbundenen Kosten, die durch die Herstellung, Lieferung, Lagerung oder Verwendung der gelieferten Ware oder erbrachten Leistungen entstehen, einschließlich von allen Ansprüchen wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter, auf erstes Anfordern freizustellen.

(3) Die Freistellungsverpflichtung gilt nicht, soweit der Anspruch auf einer schuldhaften Pflichtverletzung unsererseits beruht.

§ 19 Versicherungsschutz

Der Lieferant ist verpflichtet, während der Laufzeit dieses Vertrages einschließlich Gewährleistungs- und Verjährungsfristen einen weltweit, insbesondere auch für die Regionen des NAFTA, gültigen Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen und einer Mindestdeckungssumme von 3.000.000 € pro Schadensereignis zu unterhalten. Geringere Deckungssummen sind im Einzelfall mit DELO abzustimmen. Die Versicherung hat auch die Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos angemessen abzudecken. Die Versicherungspolice oder eine geeignete Deckungszusage des Versicherers ist uns auf Aufforderung umgehend vorzulegen. Etwaige weitergehende Schadenserstattungsansprüche bleiben unberührt.

§ 20 Qualitätssicherung und -veränderung von Waren

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, die permanente Qualitätssicherung seiner Ware durch Anwendung eines geeigneten Qualitätssicherungssystems, z. B. DIN EN ISO 9001 ff oder gleichwertiger Art bzw. sonst geeignete Qualitätsprüfungen und -kontrollen während und nach der Fertigung seiner Waren zu gewährleisten. Über diese Prüfung hat er eine Dokumentation zu erstellen.

(2) Der Lieferant schuldet Bevorratung von Ersatzteilen für die Waren für den Zeitraum der erfahrungsgemäßen Lebensdauer der Ware. Im Falle von auf die Waren bezogenen Produktänderungen und/oder Produktabkündigungen, ist der Lieferant verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der Weiterbelieferung zu ergreifen und uns unverzüglich nach eigener Kenntniserlangung darüber zu informieren.

(3) Der Lieferant muss Änderungen betreffend

- Materialzusammensetzung
- Produktbeschreibung
- Testmethoden und -equipment
- Änderung der Produktionsstätte
- vorgeschriebener Lagerbedingungen
- sicherheitsrelevanter Änderungen des Sicherheitsdatenblatts

unaufgefordert anzeigen, soweit die Änderung für uns von Bedeutung sein kann. Bezieht sich eine Änderung auf eine laufende Vertragsbeziehung, setzt diese eine schriftliche einvernehmlich vereinbarte Änderung des Vertrages voraus.

(4) Zu diesem Zweck hat sich der Lieferant regelmäßig bei seinen Vorlieferanten nach geplanten Produktänderungen/-abkündigungen zu erkundigen, uns über mögliche Alternativprodukte zu unterrichten und uns die diesbezüglichen Datenblätter, Muster etc. unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Ab Eingang einer Änderungs-/Abkündigungsmitteilung erhalten wir noch mindestens sechs Monate die Option, eine letzte Bestellung zu dem zum Zeitpunkt des Eingangs der Änderungs-/Abkündigungsmitteilung geltenden Konditionen bei dem Lieferanten zu platzieren. Verletzt der Lieferant diese Pflicht, ist er uns zum Ersatz eines hierdurch entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 21 Audit

DELO ist berechtigt, nach Abstimmung mit dem Lieferanten, selbst oder durch beauftragte Dritte, die von DELO zur Geheimhaltung verpflichtet wurden, Qualitätsaudits beim Lieferanten durchzuführen. Der Lieferant wird seine Zustimmung hierzu nicht unbillig verweigern.

§ 22 Geheimhaltung; Film- und Fotografierverbot

(1) Sofern wir mit dem Lieferanten eine separate Geheimhaltungsvereinbarung geschlossen haben, gilt diese entsprechend für alle Informationen, die im Zusammenhang mit einer Lieferung, Leistung oder anderweitig offengelegt werden. In allen anderen Fällen gelten die folgenden Regelungen:

(2) Der Lieferant hat alle Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen, einschließlich Informationen über die Produktions- und Betriebsausstattung und –abläufe, die ihm im Zusammenhang mit der Lieferung in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form offen gelegt und als vertraulich gekennzeichnet oder bezeichnet wurden bzw. aus ihrem Wesen heraus vertraulich sind („Vertrauliche Informationen“), geheim zu halten. In Zweifelsfällen ist davon auszugehen, dass die betreffenden Informationen als Vertrauliche Informationen anzusehen sind. Dies gilt nicht für Informationen, die (i) allgemein bekannt sind oder rechtmäßig öffentlich zugänglich gemacht werden, (ii) dem Lieferanten rechtmäßig bekannt waren, bevor er sie von uns erhalten hat, (iii) der Lieferant ohne Rückgriff auf oder Verwendung der von uns erhaltenen Informationen selbständig entwickelt hat, (iv) der Lieferant rechtmäßig und ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung von Dritten, die diese Informationen ihrerseits rechtmäßig und ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erworben haben, erhalten hat, (v) der Lieferant aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offen zu legen hat; in diesem Fall hat er uns vor der Offenlegung zu informieren und den Umfang einer solcher Offenlegung soweit wie möglich einzuschränken. Der Lieferant darf die Vertraulichen Informationen Dritten nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung bekannt- oder weitergeben. Die Weitergabe der Vertraulichen Informationen an Mitarbeiter ist nur in dem Umfang gestattet, wie dies zur Durchführung der dem Lieferanten obliegenden vertraglichen Pflichten erforderlich ist.

(3) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt für die Dauer von fünf (5) Jahren nach vollständiger Abwicklung der Lieferungen bzw. Erbringung der Leistungen. Der Lieferant darf Vertrauliche Informationen nicht für über die Vertragsdurchführung hinausgehende eigene Zwecke nutzen. Der Lieferant haftet für sämtliche Schäden, die uns aus einer Verletzung der vorbenannten Geheimhaltungsverpflichtungen entstehen.

(4) Auf dem Firmengelände von DELO besteht ein umfassendes Film- und Fotografierverbot. Das Anfertigen von Film- und Fotoaufnahmen ist dem Auftragnehmer lediglich gestattet, wenn dies vorab schriftlich von DELO genehmigt wurde oder der Auftragnehmer diese lediglich zur Dokumentation seiner eigenen Leistungen anfertigt. Der Auftragnehmer unterwirft sich insoweit der Bildkontrolle durch DELO. Gegen dieses Verbot verstoßende Aufnahmen sind entweder zu löschen oder an DELO herauszugeben.

§ 23 Datenschutz

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere die der europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) einzuhalten. Der Lieferant versichert, über entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen für die Umsetzung der einschlägigen Datenschutzvorschriften zu verfügen.

(2) Erhält der Auftragnehmer bei der Erbringung der Vertragsleistungen Zugang zu personenbezogenen Daten, wird er die geltenden Datenschutzvorschriften beachten, insbesondere personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Erbringung der Vertragsleistungen verarbeiten (Zweckbestimmung), sicherstellen, dass seine Mitarbeiter nur soweit zwingend erforderlich Zugriff auf die Daten erhalten, seine Mitarbeiter schriftlich auf das Datengeheimnis verpflichten, sie über die einzuhaltenen Datenschutzvorschriften belehren und DELO dies auf Nachfrage nachweisen. Der Auftragnehmer sichert zu, personenbezogene Daten dem Stand der Technik entsprechend zu schützen.

(3) Eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer im Auftrag von DELO ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Sollte dies jedoch ausnahmsweise einvernehmlich von den Vertragspartnern vereinbart worden sein, so ist – bevor der Auftragnehmer Zugriff auf unsere personenbezogenen Daten erhält – eine Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung (AVV) abzuschließen. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten von DELO nur innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland, eines

Allgemeine Einkaufsbedingungen DELO (Stand 11/2020)

Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt. Abweichungen hiervon sind zwischen DELO und dem Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren und unterliegen der Voraussetzung des Abschlusses hierfür erforderlicher Verträge.

§ 24 Werbung, Referenzkundennennung

Dem Lieferanten sind werbliche Hinweise, gleich welcher Art und Umfang, auf die zwischen uns und dem Lieferanten bestehende Geschäftsbeziehung, insbesondere Referenzkundennennungen, nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung gestattet. Der Lieferant haftet für sämtliche Schäden, die uns aus einer Verletzung der vorbenannten Geheimhaltungsverpflichtungen entstehen.

§ 25 Zolldeklaration, Exportkontrolle

(1) Hat der Lieferant seinen Sitz im Ausland oder führt er Ware ein, so übernimmt er die Verantwortung für die Richtigkeit der Deklaration der Ware, die den Zollvorschriften und dem Außenwirtschaftsgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der EU entsprechen muss. Für alle Waren, die ihren Ursprung in der Europäischen Gemeinschaft haben, hat er uns die Präferenzursprungserklärung nach VO EG Nr. 1207/2001 geändert durch VO EG Nr. 1617/2006 vorzulegen. Der Lieferant kann uns auch eine Langzeitlieferantenerklärung ausstellen, die ein Jahr gültig ist. Die Haftung für Kosten aufgrund der Vernachlässigung der Deklarationspflicht übernimmt der Lieferant.

(2) Der Lieferant hat insbesondere in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zu liefernden Waren oder Teile davon nicht nationalen bzw. internationalen Ausfuhrbeschränkungen unterliegen. Sollte eine Ware oder Teile davon einer solchen Ausfuhrbeschränkung unterliegen, hat der Lieferant auf eigene Kosten die notwendigen Ausfuhrerlässe für den weltweiten Export zu beschaffen.

(3) Der Lieferant stellt uns bei von ihm zu vertretenden Verstößen gegen Exportbeschränkungen von jeglicher Haftung und Verantwortung im Außenverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausdrücklich frei und trägt im Falle der Zuwerdung sämtlicher uns daraus entstehenden Schäden.

§ 26 REACH, CLP, RoHS, Conflict Minerals

(1) Der Lieferant hat zudem in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die Waren den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH-Verordnung“) zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Insbesondere sind die in den Waren enthaltenen Stoffe, soweit unter den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, vorregistriert bzw. registriert. Der Lieferant stellt uns entsprechend den Bestimmungen der REACH-Verordnung Sicherheitsdatenblätter und weitergehende erforderliche Informationen unaufgefordert zur Verfügung. Insbesondere sind Beschränkungen und/oder Verbote von Stoffen bzw. Verwendungen und etwaige Gehalte von Stoffen auf der Kandidatenliste (SVHC) zu beachten und mitzuteilen. Die Informationen sind an compliance.chemie@delo.de zu richten.

(2) Chemische Rohstoffe sind nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 („CLP-Verordnung“) einzustufen, zu etikettieren und zu verpacken.

(3) Der Lieferant hat zudem in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zu liefernden Waren oder Teile davon uneingeschränkt den Anforderungen der Richtlinie 2011/65/EU (RoHS II) mit Stand vom 08.06.2011, sowie der Richtlinie (EU) 2015/863 mit Stand vom 31.03.2015 (RoHS III) und sämtlichen Folgebestimmungen sowie den in Umsetzung dieser Richtlinie innerhalb der Europäischen Union erlassenen nationalen Vorschriften (wie z.B. ElektroStoffV) entsprechen und für RoHS-konforme Fertigungsprozesse geeignet sind. Der Auftragnehmer wird uns über den frühestmöglichen Zeitpunkt einer Lieferbarkeit RoHS-konformer Vertragsprodukte rechtzeitig in Kenntnis setzen. Soweit Vertragsprodukte nicht nachweislich RoHS-konform geliefert werden können, behalten wir uns den Rücktritt vom jeweiligen Rahmen- bzw. Einzelvertrag vor.

(4) Der Lieferant verpflichtet sich den Liefergegenstand in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/821 vom 17.05.2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Risikogebieten und der Section 1502 des US-amerikanischen Dodd-Frank Act zu liefern. Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, die Verwendung der sog. „Conflict Minerals“ (Zinn, Gold, Tantal, Wolfram) in seiner Lieferkette zu identifizieren und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der Liefergegenstand keine Conflict Minerals gemäß der Verordnung (EU) 2017/821 vom 17.05.2017 und der Section 1502 des US-amerikanischen Dodd-Frank Act enthält.

(5) Für den Fall, dass der Lieferant gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen verstößt, sind wir zu jeder Zeit berechtigt, die entsprechende Bestellung unverzüglich zu stornieren und die Annahme der entsprechenden Lieferung zu verweigern, ohne dass uns dadurch Kosten entstehen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

(6) Der Lieferant stellt uns für den Fall von Verstößen gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen und Bestimmungen ausdrücklich von etwaigen, uns gegenüber geltend gemachten Drittanprüchen oder uns daraus resultierenden Schäden und Ansprüchen, gleich aus welchem Rechtsgrund, frei und hält uns insoweit schad- und klaglos.

§ 27 Einhaltung der Mindestlohnverpflichtungen durch den Lieferanten

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, (i) den Mindestlohn gemäß § 20 Mindestlohngesetz (MiLoG) an seine von ihm im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer rechtzeitig im Sinne des § 2 MiLoG zu zahlen, (ii)

entsprechend § 17 MiLoG Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit seiner Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre, beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt, aufzubewahren, (iii) entsprechend § 16 MiLoG als Arbeitgeber mit Sitz im Ausland vor Beginn einer Werkleistung eine schriftliche Anmeldung in deutscher Sprache bei der zuständigen Behörde der Zollverwaltung vorzulegen; gültige Rechtsverordnungen zur Meldepflicht gemäß § 16 MiLoG können angewendet werden.

(2) Der Auftragnehmer hat zudem sicherzustellen, dass die von seinen Subunternehmen eingesetzten Mitarbeiter den gesetzlichen Mindestlohn nach MiLoG bzw. mindestens das Mindeststundenentgelt auf Grundlage der gemäß § 3a AÜG erlassenen Rechtsverordnung oder, wenn die zu erbringenden Leistungen dem Anwendungsbereich des AEntG unterfallen, den jeweils vorgeschriebenen Branchenmindestlohn erhalten. Ebenso hat er sicherzustellen, dass zwingenden Pflichten zur Entrichtung von Beiträgen an Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften und anderen Einrichtungen nachgekommen wird.

(3) Illegale Beschäftigung jeder Art ist zu unterlassen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der von gesetzlichen Mindestlöhnen an sämtlichen Standorten außerhalb Deutschlands.

(4) Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus § 15 (1) bis (3), so ist DELO berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten fristlos ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, ohne dass es einer vorherigen Abmahnung bedarf. Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer gegenüber DELO für jeden Schaden, der dem AG aus der schuldhaften Nichteinhaltung der Pflichten gemäß den vorstehenden Absätzen (1) bis (3) entsteht.

(5) Der Lieferant stellt DELO auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung seiner Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz oder auf der Verletzung der Verpflichtungen von ihm beauftragter Nachunternehmer/Verleiher aus dem Mindestlohngesetz beruhen. Diese Freistellungsverpflichtung gilt sowohl für die zivilrechtliche Haftung als auch für Bußgelder, die wegen Verstößen des Lieferanten bzw. von diesem eingesetzter Subauftragnehmer/Verleiher gegen DELO verhängt werden. Die Freistellungsverpflichtung gilt auch wegen der im Zusammenhang hiermit anfallenden Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten, sofern die geltend gemachten Ansprüche und Forderungen auf einer behaupteten Verletzung der dem Nachunternehmer oder eines von diesem eingesetzten Nachunternehmers aufgrund des Mindestlohngesetzes obliegenden Pflichten beruhen. Die Verpflichtung zur Freistellung gilt ausdrücklich auch gegenüber Ansprüchen von Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden.

§ 28 Beachtung rechtlicher Vorgaben

(1) Der Lieferant hat in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zu liefernden Waren oder Teile davon bzw. die zu erbringenden Leistungen allen anwendbaren Gesetzen, Richtlinien, Verordnungen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften von Behörden und Berufsgenossenschaften entsprechen.

(2) Der Lieferant stellt uns bei ihm zu vertretenden Verstößen gegen eine der in § 25, § 26, § 27 genannten Bestimmungen von jeglicher Haftung und Verantwortung im Außenverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausdrücklich frei und trägt sämtliche daraus entstehenden Schäden.

§ 29 Unternehmerische Verantwortung, Compliance

(1) Die Unternehmenskultur und -politik von DELO setzt einwandfreies Verhalten gegenüber Geschäftspartnern voraus und verbietet jegliches Verhalten, das den guten Ruf des jeweiligen Geschäftspartners schädigen könnte. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche einschlägige Rechtsanforderungen, wie z.B. die Gesetze gegen Korruption, Bestechung, Geldwäsche, Kartellverstöße, Steuerstraftaten und Betrug einzuhalten. Die Parteien werden unter keinen Umständen Bestechungsgelder oder anderen Arten von Vergünstigungen als Anreiz oder Belohnung für ein Tun oder Unterlassen in Verbindung mit diesem Vertrag weder direkt noch indirekt zahlen, anbieten, annehmen oder verlangen.

(2) DELO misst gesellschaftlicher und sozialer Verantwortung im Rahmen unternehmerischer Aktivitäten gehobene Bedeutung bei und befürwortet die Initiative „UN Global Compact“ und erwartet vom Lieferanten die Beachtung und Einhaltung der international anerkannten Prinzipien des „UN Global Compact“ sowie auch der Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

(3) Durch die Verordnungen (EG) Nr. 881/2002 und (EG) Nr. 2580/2001 des Rates der Europäischen Union, die in jedem Mitgliedsstaat der EG gelten, wurde zum Zweck der Terrorismusbekämpfung das Verbot, bestimmten natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen direkt oder indirekt Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen, eingeführt. Der Lieferant verpflichtet sich, dieses Verbot zu beachten und seine Geschäftspartner und Mitarbeiter daraufhin zu überprüfen, ob eine Namensidentität mit den in den Anhängen zu den Verordnungen veröffentlichten Listen genannten natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen besteht. Im Falle einer Namensidentität ist von der Durchführung von Geschäften mit diesen Personen, Gruppen oder Organisationen abzusehen.

(4) Für den Fall jeglichen Verstoßes der in Absatz (1) bis (3) genannten Standards, Gesetze und Regelungen hat DELO das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

§ 30 Kündigung

(1) DELO steht ein jederzeitiges ordentliches Kündigungsrecht zu. Der Auftragnehmer hat im Fall einer ordentlichen Kündigung Anspruch auf die für alle bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Lieferungen und Leistungen fällige Vergütung. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen DELO (Stand 11/2020)

(3) Kündigt DELO den Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund und hat der Auftragnehmer diesen zu vertreten, so hat der Auftragnehmer lediglich einen Anspruch auf Vergütung der bisher erbrachten Lieferungen und Leistungen, sofern DELO ein Interesse an den bisher erbrachten Teilleistungen hat.

§ 31 Höhere Gewalt

(1) Soweit ein Vertragspartner in Folge Höherer Gewalt gemäß Absatz (2) an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten für die Dauer der Verhinderung aufgrund Höherer Gewalt befreit. Der andere Vertragspartner wird entsprechend von ihren Gegenleistungspflichten befreit.

(2) Unter Höherer Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht vorhersehbares und auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbare Mittel nicht oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, Epidemien, Terrorakte, Kriege und politische Unruhen, Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen, gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden.

(3) Jeder der Vertragspartner kann sich nur dann auf höhere Gewalt berufen, wenn er die andere Partei unverzüglich über deren Eintritt und voraussichtliche Dauer benachrichtigt hat. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen zur Erfüllung des Vertrages wiederhergestellt werden.

§ 32 Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für die Pflichten des Lieferanten ist entweder die vereinbarte Versandanschrift oder der Sitz DELOs.

(2) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland (unter Ausschluss des UN-Kaufrechts).

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist München. Wir sind jedoch nach unserer Wahl auch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

§ 33 Sonstiges

(1) Die Änderung der Firma des Lieferanten, die Verlegung seines Geschäftsbetriebes und ein Wechsel des Inhabers oder der Gesellschafter des Lieferanten sind uns unverzüglich anzuzeigen.

(2) Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen der vertraglichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(3) Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht betroffen. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall eine rechtlich wirksame Bestimmung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Klausel möglichst nahe kommt.